



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

06.07.2022

Sitzung des Stadtrates am 13.07.2022

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Schalldruckpegelmessungen bei Spontanpartys

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04293

TOP: 11.13

Antwort der Verwaltung:

1. Mit welcher Begründung, anhand welcher gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien usw. war der bis vor kurzem zulässige Schalldruckpegel von maximal 103 dB ermittelt worden?

Es muss konkret zwischen dem Schalleistungspegel und dem Schalldruckpegel differenziert werden. Der Schalleistungspegel gibt die Lautstärke direkt am Gerät an. Der Schalldruckpegel gibt an, wie hoch die Lärmbelastung in einem gewissen Abstand zum Gerät noch ist. In der ursprünglichen Regelung wurde der Schalleistungspegel festgelegt. Ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) ist in Schallprognosen der Emissionsansatz für eine sogenannte „Kleinbühne“. Dieser wurde dem Schallgutachten der Firma goritzka akustik vom 08.07.2013 mit Nummer 3421/12 entnommen.

2. Warum wurde der maximale Schalldruckpegel auf nun max. 69 dB nachts und max. 84 dB tagsüber reduziert? Lagen Beschwerden von Anwohner*innen vor? Wenn ja, hinsichtlich welcher konkreten Standorte?

Um eine bessere Kontrollierbarkeit zu gewährleisten, wurde die bisherige Formulierung präzisiert. Nun gilt, dass ein definierter Schalldruckpegel in einer definierten Entfernung einzuhalten ist. Dies dient der Sicherstellung der Eigen- und Fremdkontrolle. Aufgrund der Abstandsdämpfung nimmt der Schalldruckpegel bei zunehmenden Abstand ab. Unter Berücksichtigung der Abstandsdämpfung sowie der Schallabstrahlung als Viertelkugel ergibt sich für das Wertepaar 84 dB tags und 69 dB nachts bezogen auf eine Entfernung von 5 Metern ein Schalleistungspegel von tags 103 dB und nachts von 98 dB. Somit wurde lediglich eine neue Regelung im Nachtzeitraum getroffen. Auf Grund zahlreicher Beschwerden wurde der Schalldruckpegel im Nachtzeitraum nun so festgelegt, dass die Durchführung von Spontanpartys die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Im Jahr 2021 lagen zu 3 Spontanpartys am Kanal und 5 Spontanpartys am Steinbruchsee Beschwerden von Anwohnern vor. Ein Beschwerdeführer wandte sich auch direkt an das Landesverwaltungsamt, das nach entsprechender Berichterstattung anregte, die Emissionswerte auf den Prüfstand zu stellen.

3. Mit welcher Begründung, anhand welcher gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien, usw. sind die nun zulässigen Schalldruckpegel ermittelt worden?

Unter dem Aspekt des Lärmschutzes handelt es sich bei Beschallungsanlagen um nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in der Regel durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der LAI Freizeitlärmrichtlinie konkretisiert. Darin werden in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung Immissionsrichtwerte für den Tag und für die Nacht festgelegt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entscheidet darüber, ob schädliche Umwelteinwirkungen aus Lärm/Geräuschen vorliegen.

Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass die benachbarten Wohngebäude den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes besitzen und somit Tags ein Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) einzuhalten ist.

4. Mit welcher Begründung, anhand welcher gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien, usw. wurde die Vorgabe von Messungen des Schalldruckpegels aus einem Abstand von 5 Metern ab Musikquelle ermittelt? Wurden im Rahmen der Ermittlung dieser Vorgabe auch Messungen ab der jeweils nächsten Wohnbebauung durchgeführt?

Der Schalleistungspegel einer Musikanlage kann durch Veranstalter nicht messtechnisch ermittelt werden, sondern nur der Schalldruckpegel in einer bestimmten Entfernung. Aus den oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben wurden die maximal zulässigen Schalleistungspegel ermittelt. Aus diesen kann man rechnerisch die entsprechenden maximal zulässigen Schalldruckpegel in einer bestimmten Entfernung ermitteln. Messungen an der Wohnbebauung werden nicht durchgeführt, da diese sehr zeitaufwendig wären. Überdies ist dabei zu berücksichtigen, dass Fremdgeräusche erfasst werden können, die nicht der Veranstaltung zuzuordnen sind. Mithilfe der geänderten Messsystematik soll quellnah sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte an entfernt liegenden Wohnbebauungen eingehalten werden können.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister